

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

- |                                                                                                                                                                                                                           |            |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------|
| 1.1 FÜR DAS GESAMTE GEBIET WIRD §3(4)BauNVO FESTGESETZT<br>(WOHNGEBÄUDE MIT HÖCHSTENS ZWEI WOHNUNGEN).                                                                                                                    | §9(1)1a    | BBauG |
| 1.2 GEMÄSS §1(4)BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN GEMÄSS<br>§4(3)NR.3 UND 5 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND                                                                                          | §9(1)1a    | BBauG |
| 1.3 NEBENANLAGEN GEMÄSS §14(1)BauNVO SIND AUSGESCHLOSSEN.                                                                                                                                                                 | §9(1)1a,1b | BBauG |
| 1.4 NEBENANLAGEN GEMÄSS §14(2)BauNVO SIND ZUGELASSEN.                                                                                                                                                                     | §9(1)1a,1b | BBauG |
| 1.5 BEPFLANZUNG                                                                                                                                                                                                           |            |       |
| 1.5.1 ALLE FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE NICHT VON WEGEN<br>IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND ZU BEPFLANZEN. IN SICHT-<br>DREIECKEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7M NICHT<br>ÜBERSCHREITEN.                 | §9(1)15    | BBauG |
| 1.5.2 AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNLANDE "BEEK<br>HINTER DER TWIETE" ANGRENZEN. SOLLTEN IN DIESEM GRENZBEREICH<br>NUR HEIMISCHE GEHÖLZE (EICHEN-HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) AN-<br>GEPFLANZT WERDEN.         | §9(1)15    | BBauG |
| 1.5.3 DIE ABSCHIRMUNGSPFLANZUNG FÜR DIE STELLPLATZ- UND GARAGEN-<br>ANLAGEN SIND IN DER GRUNDSTRUKTUR DER HEIMISCHEN GEHÖLZE<br>-DAVON 40% WINTERGRÜN- ZU BEPFLANZEN.                                                     | §9(1)15    | BBauG |
| 1.5.4 DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDE SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN<br>(EICHEN-HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) ZU BEPFLANZEN. BEI DEN<br>PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU ANDEREN NUTZUNGEN SIND<br>40% WINTERGRÜNE GEHÖLZE ZU VERWENDEN. |            |       |
| 1.5.5 DIE UMPFLANZUNG DER SPIELPLÄTZE IST MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN<br>OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN. DIE SÜDSEITE IST VON GROSS-<br>GEHÖLZEN FREIZUHALTEN.                                                                | §9(1)15    | BBauG |

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§14 LBO

2.1.1 IM GESAMTEN GEBIET -AUSSER QUARTIER 4- SIND WALM- UND SATTEL-  
DÄCHER VON ÜBER 35° ZULÄSSIG. IM QUARTIER 4 SIND NUR DACH-  
NEIGUNGEN UNTER 30° ZULÄSSIG. ALLGEMEIN SIND AUSNAHMEN IN  
GRUPPEN ZULÄSSIG.

§14 LBO

§9(1)1b BBauG

2.1.2 ALLE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SOLLEN FLACHDÄCHER ERHALTEN

§9(1)1b BBauG

2.1.3 SOCKEL SIND NUR IN EINER HÖHE VON 15CM ZULÄSSIG.

§9(1)1d BBauG